

Anna Richter, Strafverteidigung und Liberalismus. Eine Untersuchung anhand der Rechtsordnungen von Deutschland und Argentinien. (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Münchener Universitätschriften; Juristische Fakultät; Bd. 101), Erich Schmid Verlag, Berlin 2020. 299 S., kart. Print € 85,-; E-Book € 77,40.

Was verbindet und was unterscheidet Strafverteidigung in Deutschland und Argentinien? Und lassen sich die unterschiedlichen Konzepte der Strafverteidigung in den beiden Ländern mit politischen Theorien des Liberalismus vereinbaren? Das sind die zentralen Fragestellungen der als Doppelpromotion in Cordoba und München – dort von *Schünemann* betreuten – angefertigten Studie von *Anna Richter*.

Der erste Teil der Dissertation stellt eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung der Strafprozessordnungen von Cordoba (Argentinien) und Deutschland im Hinblick auf die normative Ausgestaltung des Instituts der Strafverteidigung dar. Obwohl beiden Prozessordnungen eine gemischt-akkusatorische Grundordnung

zugrunde liegt, unterscheiden sie sich in der konkreten Ausformung der formellen Defension. *Richter* stellt dazu zunächst die deutschen Regelungen zur Strafverteidigung vor; dabei hebt sie hervor, dass die notwendige Verteidigung in Deutschland als Ausnahme anzusehen sei, an prozessuale Besonderheiten anknüpfe und dass die Pflichtverteidigung nicht von der Mittellosigkeit des Beschuldigten abhängt. Hinsichtlich der Frage, in wessen Interesse der Verteidiger tätig werde, geht sie auf die hierzulande gleichermaßen ausgiebig wie letztlich unergiebig diskutierte Frage ein, ob der Verteidiger als unabhängiges Organ der Rechtspflege anzusehen sei und kommt dabei zu dem sicherlich vertretbaren, aber nicht allgemein geteilten Ergebnis, dass bei der notwendigen Verteidigung ein öffentliches Interesse zu bejahen sei, nicht jedoch bei der freiwilligen. Für den deutschen Leser stellt das wenig Neues dar; zudem konnten die aktuellen Reformen durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Strafverteidigung nicht berücksichtigt werden, die aber – im Hinblick auf die dahinter stehende »Legal Aid Richtlinie EU 2016/1919« – eine Verschiebung der notwendigen Verteidigung in Richtung Armenrechtsersatz mit sich gebracht haben.

Hinsichtlich Argentinien weist *Richter* darauf hin, dass dort – wie in Deutschland – die förmliche Verteidigung stets zulässig sei, aber – anders als bei uns – spätestens ab der ersten Vernehmung des Beschuldigten ein Fall notwendiger Verteidigung vorliege. Nur ausnahmsweise sei es zulässig, dass der Beschuldigte ohne förmlichen Beistand bleiben dürfe, nämlich dann, wenn er selbst Jurist sei und der Gerichtsvorsitzende zustimme. Sofern sich der Beschuldigte, der des förmlichen Beistands bedarf, keinen Verteidiger wähle, werde ihm in Argentinien ein Pflichtverteidiger beigeordnet. Aber ganz anders als bei uns liege die Pflichtverteidigung in den Händen einer staatlichen Pflichtverteidigerinstitution, die dem Gericht, in manchen Provinzen der Staatsanwaltschaft, zugeordnet sei. Pflichtverteidiger seien demnach Staatsdiener, denen in einer hierarchischen Struktur Fälle zugeordnet würden, ohne dass sie selbst auf die Auswahl oder Akquise ihrer Mandanten Einfluss hätten. Umgekehrt bedeute dies, dass auch dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger gemäß dem Dienstplan beigeordnet werde und er hinsichtlich der Person des Pflichtverteidigers keine Wünsche äußern könne (250 f.). Weiter kommt *Verfasserin* zu dem m. E. grundsätzlich auch auf Deutschland übertragbaren Ergebnis, dass das *Ob* der Verteidigung im öffentlichen Interesse stehe, das *Wie* dagegen nur im privaten (106, 252).

Im zweiten Teil der Dissertation stellt *Richter* die Frage, inwieweit die jeweiligen Prinzipien und gesetzlichen Regelungen zur Strafverteidigung in Argentinien und Deutschland mit der politischen Theorie des Liberalismus zu vereinbaren seien. Dabei geht es ihr nicht um eine historische Darstellung, wie das Institut der Strafverteidigung parallel zur Entwicklung des Liberalismus im 19. Jahrhundert Gestalt gewann, sondern um einen Abgleich der argentinischen und deutschen Verteidigungskonzeptionen mit drei politischen Theorien. Sie zieht dazu drei Bücher heran, nämlich *Rawls'* berühmtes Werk »A Theory of Justice« (1971), *Nozicks* »Anarchy, State, and Utopia« (1974) sowie *Pettits* »Republicanism. A Theory of Freedom and Government (1997). Während die Auswahl des für den modernen Liberalismus zentralen Werks von *Rawls* auf der Hand liegt, drängt sich die Berücksichtigung des Buchs von *Nozick* jedenfalls für den deutschen Leser weniger auf; und was *Pettit* betrifft, sieht *Verf.* selbst, dass dieser kein Vertreter des Liberalismus ist. Dementsprechend stellt sie die Frage (4), »ob die Ausgestaltung der formellen Verteidigung in den beiden hier untersuchten Rechtssystemen als liberal im *Rawls*chen oder *Nozicks*chen Sinne angesehen werden kann, oder ob eine andere politische Theorie wie der Republikanismus nach *Pettit* nicht besser geeignet ist, die bestehenden Regelungen zu begründen«.

Im Fokus dieses Teils der Studie von *Richter* stehen dabei erstens die notwendige Verteidigung als solche, zweitens die Pflichtverteidigung und drittens die Frage, inwieweit die Verteidigung als im öffentlichen oder im individuellen Interesse stehend anzusehen sei. Dabei findet ein wiederkehrendes Schema Anwendung: Zunächst wird diesen drei Fragen bezogen auf Deutschland nachgegangen, dann im Hinblick auf Argentinien beantwortet, und erst in einem dritten Schritt werden die politischen Theorien von *Nozick*, *Rawls* und *Pettit* herangezogen. Aus rechtsvergleichender Sicht ergeben sich dabei wichtige Einsichten; so wird beispielsweise überzeugend dargelegt, dass man in Argentinien pessimistisch ist, was die Fähigkeit des Beschuldigten zur Eigenverteidigung betrifft (248 f.), und dass die Pflichtverteidigung dort stärkere Armenrechtsfunktionen erfüllt als bei uns. Der Abgleich der politischen Theorien bleibt dagegen etwas »blutleer«; hier kommt *Verf.* zum Ergebnis, dass die libertäre Theorie von *Pettit* am wenigsten mit den beiden Rechtsordnungen vereinbar sei, der Republikanismus von *Nozick* nur teilweise passe, während die politische Theorie von *Rawls* am ehesten mit der Strafverteidigung im Allgemeinen harmoniere.

Dem ist nicht zu widersprechen. Allerdings ergeben sich daraus kaum konkrete Konsequenzen. *Richter* selbst fragt auf der letzten Seite ihrer Studie, ob *Rawls'* Theorie als geeigneter »Referenzpunkt« für das deutsche Grundgesetz oder die argentinische Verfassung anzusehen sei, und lässt diese Frage offen, da deren Beantwortung weitere Untersuchungen erforderlich mache. M. E. hätten sich handfestere Ergebnisse ergeben, hätte *Verf.* die Analyse nicht nur auf die rein normative Ebene beschränkt, sondern konkret untersucht, wie sich die unterschiedlichen Ausformungen der Pflichtverteidigung in Argentinien und Deutschland praktisch auswirken. Jedenfalls aus deutscher Sicht wäre es höchst interessant gewesen zu wissen, welche tatsächlichen Konsequenzen eine Art »Staatsdiener«-Verteidigung für deren Effektivität und Qualität mit sich bringt.

Insofern bleibt festzuhalten, dass der rechtsvergleichende Teil der Studie spannende Unterschiede der Ausgestaltung des Rechts der Strafverteidigung in Deutschland und Argentinien aufzeigt, dass deren zweiter Teil dagegen primär Forschungsdesiderate zum Thema »Strafverteidigung und Liberalismus« deutlich macht; damit sind keinesfalls nur weitere rechtsvergleichende Studien gemeint, sondern in erster Linie historische sowie empirische Untersuchungen, die nach der Rechtswirklichkeit der Strafverteidigung fragen.

Professor Dr. Stephan Barton, Bielefeld